

SPORTPLATZ- UND STADIONORDNUNG

1. Allgemeines

Diese Stadionordnung des Vereines ASKÖ Baumgarten (auch Verein oder Veranstalter genannt) gilt für das begeh- und benützbare „Stadiongelände“ des Franz Kovacsich-Platzes. Zum Stadiongelände gehören sämtliche Bereiche, die nur mit einer Eintrittskarte und/oder einer Akkreditierung zugänglich sind, einschließlich aller Zu- und Ausgänge, sowie sämtliche weitere offiziellen Bereiche und Einrichtungen (nachfolgend „Stadion“), insbesondere der Kabinen-, Kantinenbereich sowie der Bereich des Trainingsplatzes.

2. Aufenthalte

2.1 Im Stadion dürfen sich nur Personen (unabhängig vom Alter) aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte (Dauerkarte, Tageskarte) und/oder eine Akkreditierung mit sich führen. Die Eintrittskarte und/oder die Akkreditierung sind beim Betreten und innerhalb des Stadions auf Verlangen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Polizei vorzuweisen. Auf Verlangen ist mittels eines amtlichen Dokuments ein Identitätsnachweis zu erbringen.

3. Eingangskontrollen

3.1 Jeder Besucher ist beim Betreten des Stadions verpflichtet, dem Sicherheits- und Ordnungsdienst, und auf Verlangen auch der Polizei, seine Eintrittskarte und/oder Akkreditierung unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Im Falle der Weigerung wird der Zutritt verwehrt.

3.2 Der eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - darauf hin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums oder wegen Mitführung von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist mit Zustimmung der Personen berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen.

3.3 Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions bzw. Platzes zu hindern. Dies trifft auch auf Personen zu, gegen die ein lokales, nationales oder internationales Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

4. Verhalten im Stadion

4.1 Alle Personen, die das Stadion betreten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

4.2 Alle Personen, die das Stadion betreten, haben den Anordnungen des Veranstalters, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes, der Polizei, der Feuerwehr, und des Rettungsdienstes sowie des Stadion- bzw. Platzsprechers Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnungen nicht befolgt, kann vom Sicherheits- und Ordnungsdienst oder der Polizei aus dem Stadion verwiesen werden.

4.3 Alle Besucher, die das Stadion betreten, müssen den ihnen zugewiesenen und auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einnehmen und auf dem Weg dorthin die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Polizei andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkte – auch in anderen Blöcken oder Bereichen des Geländes – einzunehmen.

4.4 Alle Auf- und Abgänge sowie die Not-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Es können weitere erforderliche Anforderungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Polizei ist Folge zu leisten.

4.5 Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind in den auf dem Stadion stehenden Abfallbehältern zu entsorgen. Dabei ist auch auf die vorgesehene Trennung der zu entsorgenden Materialien zu achten.

5. Ton und Bildaufnahmen

5.1 Jede Person, die das Stadion betritt, erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden, von denen mittels direktem oder zeitversetztem Video-Display, direkter oder zeitversetzter Übertragung oder einer anderen Transmission oder Aufzeichnung, Fotos oder anderer gegenwärtiger und/oder zukünftiger Medientechnologien kostenlos Gebrauch gemacht werden kann.

5.2 Jede Personen, die das Stadion betritt, anerkennt, dass sie Ton- und /oder Bildaufzeichnungen und/oder Beschreibungen des Stadions oder des Spiels (sowie der Ergebnisse und/oder Statistiken des Spiels) nur zum Privatgebrauch machen und /oder übertragen kann. Auf jeden Fall ist es strengstens verboten, über das Internet, Radio, Fernsehen oder andere gegenwärtige und/oder zukünftige Medien Ton- und/oder Bildmaterial, Beschreibungen, Ergebnisse und/oder Statistiken des Spiels ganz oder teilweise zu übertragen oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten zu unterstützen.

6. Verbote

6.1 Sofern nicht ausdrücklich durch den Veranstalter genehmigt, ist es untersagt, folgende Gegenstände in das Stadion zu bringen oder einen der folgenden Gegenstände mitzuführen:

- (a) Waffen jeder Art;
- (b) Sachen und Gegenstände die als Waffen, Hieb-, Stoss-, Stichwaffen oder als Wurfgeschosse Verwendung finden können – insbesondere auch Stockschirme, Helme und andere sperrige Utensilien;
- (c) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen jeder Art sowie sonstige Gegenstände, die aus PET, Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind sowie Tetra-Packungen;
- (d) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände;
- (e) Alkoholische Getränke aller Art, Drogen und Stimulanzien;
- (f) rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches, sexistisches oder politisches Propagandamaterial;
- (g) Fahnen- oder Transparentstangen jeder Art. Zugelassen sind einzig flexible Kunststoffstangen und sogenannte Doppelhalter bis max. 1 Meter Länge, deren Durchmesser nicht grösser als 1 Zentimeter ist;
- (h) Transparente und Fahnen, die grösser sind als 2,0 x 1,5 Metern. Kleinere Fahnen und Transparente sind zugelassen, sofern deren Material unter den Begriff „schwer entflammbar“ fällt und den nationalen Gesetzen und Normen entspricht.
- (i) offizielle Fangruppen mit so genannten Überrollfahnen haben sich einen Tag vor dem jeweiligen Spiel beim Veranstalter zu melden, der darüber entscheidet, ob solche Überrollfahnen zugelassen werden können.
- (j) Tiere, ausgenommen Blindenhunde und Diensthunde der Polizei;
- (k) jegliche werbende, kommerzielle, politische oder religiöse Gegenstände, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter und Ähnliches sowie promotionelle und kommerzielle Objekte und Materialien aller Art;
- (l) Gassprühdosen, ätzende, brennbare, färbende Substanzen, oder Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen oder leicht entzündbar sind - Ausnahme, handelsübliche Taschenfeuerzeuge ;
- (m) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-) Stühle, Kisten, große Taschen, Rucksäcke, Reisekoffer, Sporttaschen; als „sperrig“ im Sinne dieser Bestimmung gelten alle Gegenstände, die grösser sind als 25cmx25cmx25cm und die nicht unter dem jeweiligen Sitz im Stadion verstaut werden können;
- (n) größere Mengen von Papier und/oder Papierrollen;
- (o) mechanisch betriebene Lärminstrumente wie z.B. Megaphone, Gasdruckfanfaren;
- (p) Laser-Pointer;
- (q) Fotokameras (außer für private Zwecke und dann nur mit einer Garnitur Ersatzbatterien oder Ersatzakkus) Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte;
- (r) alle Geräte, die dazu dienen über das Internet oder andere Medien Sound, Bilder, Beschreibungen oder Veranstaltungsergebnisse gewerblich zu übermitteln oder zu verbreiten;
- (s) andere Objekte, die die Sicherheit und/oder das Ansehen des Veranstalters oder sonstiger Personen sowie Sachen beeinträchtigen könnten.

Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser Stadionordnung dem zuständigen Sicherheitsverantwortlichen bzw. dem Leitungsorgan des Veranstalters.

6.2 Sofern nicht ausdrücklich durch den Veranstalter genehmigt, ist es allen Personen, die das Stadion betreten, untersagt:

- (a) Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen, sowie andere promotionelle oder kommerzielle Aktivitäten ohne vorherige schriftliche Genehmigung des ASK Baumgarten durchzuführen;
- (b) mit Gegenständen aller Art zu werfen, oder Flüssigkeit aller Art zu verschütten, insbesondere wenn dies in Richtung anderer Personen oder in Richtung des Innenraumes bzw. Spielfeldes erfolgt;
- (c) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;
- (d) politische Propaganda und Handlungen, rassistische, fremdenfeindliche, rechtsradikale oder Parolen und Embleme zu äußern oder zu verbreiten;
- (e) sich in einer Art und Weise zu benehmen, die andere als provokativ, bedrohlich, diskriminierend oder beleidigend interpretieren könnten;
- (f) eine bedrohlich Situation für das Leben oder die Sicherheit von einem oder selbst oder von anderen herbeizuführen, oder eine andere Person in irgendeiner Weise zu gefährden;
- (g) zu irgendeinem Zeitpunkt Personenschaden oder Sachschaden zu verursachen;
- (h) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umzäunung, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- (i) den Innenraum und das Spielfeld zu betreten;
- (j) Bereiche (z.B. Spielerbereich, Funktionsräume, VIP- und Medienbereiche usw.), die nicht für die Allgemeinheit zugelassen sind, bzw. deren Zutrittsberechtigung nicht für diese Bereiche gilt, zu betreten;
- (k) Verkehrsflächen, Geh- und Fahrwege, Zu- und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungswege einzuengen oder zu beeinträchtigen;
- (l) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;

- (m) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion bzw. Gelände durch das Wegwerfen von Gegenständen - Abfällen, Verpackungen, leeren Behältnissen usw.- zu verunreinigen;
- (n) auf den Sitzen in den Zuschauerbereichen zu stehen;
- (o) Sound, Bilder, Beschreibungen oder Veranstaltungsergebnisse im ganzen oder einzelnen (außer für private Zwecke) aufzunehmen, zu übermitteln oder in anderer Weise über das Internet oder andere Medien zu verbreiten oder andere Personen dabei zu unterstützen;
- (p) Fotografien oder Bilder die innerhalb des Stadions gemacht werden gewerblich zu verbreiten.

6.3 Sofern nicht ausdrücklich durch den Veranstalter genehmigt, darf das Stadion nur mit einer Eintrittskarte betreten werden, die über den Veranstalter selbst oder über einen offiziellen Vertriebskanals desselben bezogen worden ist.

6.4 Jede Zuwiderhandlung im Sinne dieser Stadion- und Hausordnung wird wie folgt geahndet:

- (a) der Stadionbesucher wird des Stadions verwiesen und der Polizei übergeben;
- (b) die relevanten Informationen werden den nationalen Fußballverbänden zwecks der Festsetzung geeigneter Maßnahmen wie z.B. nationale Stadionverbote, zur Verfügung gestellt;
- (c) der Veranstalter oder andere dazu befugte Personen stellen Strafantrag wegen Hausfriedensbruch bzw. bringen eine Besitzstörungsklage ein;
- (d) der Stadionbesucher hat für den entstandenen Aufwand dem Veranstalter eine pauschalierte Bearbeitungsgebühr in der Höhe von € 1.000,- zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten;
- (e) die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

7. Haftung

7.1 Jede Person, die das Stadion betritt, anerkennt, dass sie sich im Stadion und in dessen Umfeld auf eigene Gefahr aufhält und der Veranstalter oder andere relevante Personen und Organe nicht für eingegangene Risiken, Gefahren oder Verlust einschließlich Körperverletzung, Schäden am Privateigentum, Verlust von Privateigentum oder andere Vorfälle, die aus dem Besuch des Stadions resultieren, verantwortlich gemacht werden können, unabhängig davon, ob sich diese Vorfälle vor, während oder nach dem Spiel ereignen, mit Ausnahme von Ereignissen, die durch grobe Fahrlässigkeit und/oder vorsätzliches Verschulden verursacht werden.

7.2 Das Haus- und Aufsichtsrecht üben grundsätzlich der Veranstalter und dessen Bediensteten und Erfüllungsgehilfen sowie bei Veranstaltungen zusätzlich die Polizei, der Kontroll- und Ordnungsdienst sowie der seitens des Vereines ermächtigte jeweilige (weitere) Veranstalter aus

7.3 Unfälle oder Schäden sind unverzüglich dem Ordnungsdienst oder der Polizei anzuzeigen.

8. Geltungsdauer

Diese Stadionordnung tritt am 01. August 2011 in Kraft.



ASKÖ Baumgarten
Stefan Hausmann eh., Obmann



Gemeinde Baumgarten
Kurt Fischer eh., Bürgermeister